



## Satzung des PACTware Consortium e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "PACTware Consortium e.V." und ist im Vereinsregister Karlsruhe unter VR 2897 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pfinztal.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die internationale Verbreitung einer herstellerunabhängigen Software zur Konfiguration, Kalibration und Überwachung von Automatisierungsgeräten unter der Bezeichnung PACTware zu unterstützen und zu verwalten, sowie die Pflege und Weiterentwicklung von PACTware zu betreiben und die relevanten Basistechnologien zu fördern.

### § 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Pflege, Weiterentwicklung und Verwaltung von PACTware sowie unentgeltliche Weitergabe von PACTware an die Vereinsmitglieder und Verwaltung der Nutzung durch die Vereinsmitglieder.
  - Unterstützung der Pflege und Förderung der Weiterentwicklung der relevanten Basistechnologien.
  - Förderung des Informationsaustausches mit allen Interessenten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der FDT- Spezifikation.
  - Unterstützung von Vorhaben in Zusammenhang mit PACTware und Organisationen, die relevante Basistechnologien unterstützen.
  - Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die Anwendung und die Weiterentwicklung von PACTware.
2. Der Verein kann den Zweck gegebenenfalls auch durch Gründung von oder Beteiligung an regionalen Vereinigungen und die Zusammenarbeit mit weiteren Fördergemeinschaften und Fachverbänden verfolgen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder oder Dritte dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede juristische Person und rechtsfähige Einrichtung sowie natürliche Personen werden, wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen. Z. B. können dies sein:
  - Anbieter von Automatisierungsgeräten, Software und Systemen,
  - Anwender und Planer,
  - Universitäten, Hochschulen, Forschungsinstitute und Verbände.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern mit der Mitgliedschaft „Full Membership“ (Vollmitglied) oder „OEM Membership“ (OEM-Mitglied).
3. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu bezahlen. OEM-Mitglieder zahlen einen anderen Beitrag als Vollmitglieder. Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung.
4. OEM-Mitglieder haben das Recht, an bestimmten Veranstaltungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen. Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Mitgliederordnung.
5. Vollmitglieder haben Zugriff auf den PACTware Source Code. Näheres regelt die zwischen Vollmitgliedern und dem Verein abzuschließende Lizenzvereinbarung.

6. OEM-Mitglieder erhalten keinen Zugriff auf den PACTware Source Code, sondern eine OEM-Lizenz an PACTware. Näheres regelt die zwischen OEM-Mitgliedern und dem Verein abzuschließende OEM-Lizenz.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das oder Teile des Vereinsvermögens. Ausnahmen und Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Verordnung über die Rechte der Mitglieder nach Ausscheiden geregelt.
8. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. In Mitgliederversammlungen haben OEM-Mitglieder ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Eintritt eines Mitglieds**

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
2. Der Antrag auf Aufnahme wird durch Vorlage einer schriftlichen Beitrittserklärung - unter Angabe, ob man als Vollmitglied oder als OEM-Mitglied eintreten möchte - und Nachweis der Einzahlung eines Aufnahmebeitrages gemäß Beitragsverordnung (vgl. §9) gestellt.
3. OEM-Mitglieder können jederzeit den Status der Vollmitgliedschaft beantragen (vgl. Beitragsordnung).
4. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen.
5. Aufnahme als Mitglied wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§7), Ausschluss (§8), Streichung aus der Mitgliederliste (§9), Tod oder Auflösung (§10).
2. Die Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Verordnung über die Rechte der Mitglieder nach Ausscheiden geregelt.

#### **§ 7 Austritt eines Mitglieds**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres des Vereins zulässig.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief schriftlich zu erklären.

#### **§ 8 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein Mitglied die Vereinszwecke erheblich schädigt oder in anderer Weise schuldhaft die Interessen des Vereins erheblich verletzt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und dem Ausgeschlossenen per Einschreiben zuzustellen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist an den Vorstand mittels Einschreiben zu richten und kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss eingelegt werden. Der Vorstand hat dann innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung.

#### **§ 9 Streichung der Mitgliedschaft**

Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliedschaft eines Mitglieds zu streichen, wenn das Mitglied 3 Monate nach der in der Beitragsordnung geregelten Fälligkeit mit der Entrichtung des Jahresbeitrags im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

## **§ 10 Tod oder Auflösung**

Durch den Tod eines Mitglieds oder, im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person oder der rechtsfähigen Einrichtung bei deren Liquidation, endet die Mitgliedschaft.

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

1. Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch Aufnahmebeiträge, jährlich zu erbringende Mitgliedsbeiträge oder andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge oder Gebühren und freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Aufnahmebeiträge sowie die Mitgliedsbeiträge durch Beschluss einer Beitragsordnung fest.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 14 bis 16 der Satzung)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands, sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das auf elektronischem oder postalischem Weg im Falle von Vorstandssitzungen an die Mitglieder des Vorstands, im Falle von Mitgliederversammlungen an die Mitglieder verteilt wird.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Rechnungsprüfung durch die jeweils gewählten Rechnungsprüfer (§ 16) einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden aus dem Kreis der Vollmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Abwahl und Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands während dieser zwei Jahre kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erwirkt werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Leiter vom Vorstand bestimmt wird.
6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands, oder ohne Mitwirkung des Vorsitzenden durch drei Mitglieder des Vorstands, gerichtlich und außergerichtlich vertreten
7. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.
8. Jedes Mitglied des Vorstands hat bei der Beschlussfassung im Vorstand eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstands werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Erreicht der Vorstand bei Abstimmungen keine Mehrheit (Stimmgleichheit), hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
9. Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstands kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall ist ein neuer Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode in anderer Weise als durch Abberufung aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt das Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstands.
11. Die gewählten Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt und wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen.
7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Beschlussfassung über den Erlass einer Beitragsordnung, einer Mitgliederordnung sowie einer Verordnung über die Rechte der Mitglieder nach Ausscheiden.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Bei Satzungsänderungen und zur Abberufung des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vollmitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vollmitglieder erforderlich.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder zur Abberufung des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands oder über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 oder 3 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 3 Monaten seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 1 Monat nach der ersten Versammlung stattfinden. Die neue Versammlung ist in jedem Fall und unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der stimmberechtigten anwesenden Vollmitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB), ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder einer anderen durch den Vorstand bestimmten Person eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Jedem Vereinsmitglied ist die Niederschrift in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

### **§ 18 Rechnungsprüfung**

Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei Kassenprüfern überprüft, die jeweils von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet im Beschluss über die Liquidation etwas anderes.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6.3.2013 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.